

Hier wird feierlich bekundet: Wirtschaftsfachmann Jörg Lutz ist ein Ehrenmann...

...alle Anschuldigungen (auf dieser Webseite gelöscht) werden
im Sinne eines vorausseilend gewährten
Gegendarstellungsrechts als falsch
bezeichnet und ausdrücklich
zurückgenommen (vgl. Markierungen auf Seite 9+10).

Der Gesuchsgegner ist offenbar einer radikalen Minderheit von enttäuschten Montessori-Eltern zum Opfer gefallen. Diese haben zwar wahre Begebenheiten berichtet, jedoch falsche Schlüsse daraus gezogen.

Herr Jörg Lutz, Altendorf, ist und bleibt deshalb auf Lebzeiten ein Ehrenmann!



BEZIRKSGERICHT MARCH

ZES 17 164

Verfügung vom 12. Juni 2017

In Sachen

Lutz-Schaub Jörg
8852 Altendorf SZ, Äffenberg

v.d. RA Dr. Andreas Meili
Meili Pfortmüller
Scheuchzerstr. 64
8006 Zürich

Gesuchsteller

gegen

Salinger Hans-Ulrich
8805 Richterswil, Postfach 469

Gesuchsgegner

betr. Vorsorgliche Massnahmen (Persönlichkeitsverletzung)

Rechtsbegehren:

gemäss Gesuch vom 10.04.2017

Gegenrechtsbegehren:

gemäss Stellungnahme vom 03.05.2017

hat der EINZELRICHTER

nachdem sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller ist von Beruf Unternehmens-/Wirtschaftsberater. Daneben amtiert er als Präsident des Stiftungsrates der Montessori Stiftung March (kB 2) sowie als einziges Mitglied des Verwaltungsrates der Montessori Schule March AG (kB 3).

Der Gesuchsgegner ist Sekretär der Interessen-Gemeinschaft IPCO (IG IPCO, kB 4). Diese betreibt unter dem Domainname www.interessen-gemeinschaft-ipco.ch eine eigene Webseite. Auf der Domänen-Datenbank „Whois“ ist der Gesuchsgegner als „holder of domain name“ eingetragen (kB 5).

B. Auf der genannten Webseite hat(te) der Gesuchsgegner unter dem Titel „Montessori-Schule in Siebnen des Herrn Schlitz“ einen Bericht und zahlreiche Dokumente (insgesamt 68 Seiten; kB 7) aufgeschaltet.

Gegen diesen Bericht samt weiteren Dokumenten wehrte sich der Gesuchsteller mit Eingabe vom 10.04.2017 und beantragte deren vollständige, eventualiter deren teilweise Entfernung sowie die Aussprechung eines Verbotes für die weitere Verbreitung des Berichtes bzw. der entsprechenden Aussagen vorerst ohne vorgängige Anhörung des Gesuchsgegners und damit superprovisorisch.

C. Am 19.04.2017 verfügte der Einzelrichter des Bezirksgerichtes March was folgt:

- „1. Dem Gesuchsgegner bzw. dessen verantwortlichen Organen wird superprovisorisch einstweilen **befohlen**, sämtliche Aussagen auf der Webseite www.interessen-gemeinschaft-ipco.ch, womit der Gesuchsteller im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Montessori Schule March wörtlich oder sinngemäss als (i) Gauner bezeichnet oder mit solchen gleichgesetzt wird und womit ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Montessori Schule March wörtlich oder sinngemäss (ii) Tricksereien der Sonderklasse, (iii) einer Vielfalt von Fälschungen oder Täuschungen, (iv) der Tatsachen-Verdrehung, Fakes und Irreführungen, (v) des Unterlaufens von Schweizer Normen mit irregulären Statuten-Passagen, (vi) des Zwingens und/oder Abnötigens des früheren Schulleiters zu einer falschen Unterschrift, (vii) der Falschbeurkundung, (viii) des Unterdrucksetzens des Ex-Schulleiters zur Vortäuschung der Teilnahme und Protokollführung an einer nie stattgefundenen Sitzung sowie (ix) weiterer Winkelzüge unterstellt werden oder womit er solcher Handlungen verdächtigt wird, umgehend von vorgenannter Webseite zu entfernen.
2. Dem Gesuchsgegner bzw. dessen verantwortlichen Organen wird superprovisorisch einstweilen **verboden**, die in vorstehender Ziffer 1 genannten Aussagen erneut auf seiner Webseite www.interessen-gemeinschaft-ipco.ch und/oder über andere Kommunikationskanäle zu verbreiten.
3. Befolgen der Gesuchsgegner bzw. dessen verantwortliche Organe diese Befehle bzw. dieses Verbot nicht, wird er bzw. werden sie für jeden einzelnen Widerhandlungsfall im Sinne von Ziff. 1 und 2 vorstehend wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung mit Busse bestraft (Art. 292 StGB).
4. Über die Aufrechterhaltung dieser Massnahmen wird nach Anhörung der Gegenpartei (vgl. Ziff. 5 nachstehend) entschieden.

5. Der Gesuchsgegner wird aufgefordert, auf die beiliegende Klageschrift vom 10.04.2017 (inkl. Beilagen act. 1-16) bis spätestens 03.05.2017 eine schriftliche Stellungnahme (3-fach) gemäss Art. 130 ZPO und Art. 221 ZPO einzureichen. Im Säumnisfall können die Behauptungen des Gesuchstellers als unbestritten dem Entscheide zugrunde gelegt werden (Art. 234 I ZPO).
6. (Mitteilung)“

D. Mit Stellungnahme vom 03.05.2017 bestritt der Gesuchsgegner „die An- und Vorwürfe“ des Gesuchstellers „gesamthaft wie auch im Detail“. Er führte ausserdem aus, der fragliche Beitrag sei innert 24 Stunden vom Netz genommen worden, nachdem am 07.04.2017 eine entsprechende Abmahnung des Anwalts des Gesuchstellers bei ihm eingegangen sei. Am 15.05.2017 gab der Gesuchsteller seine Stellungnahme dazu ab und verneinte die Entfernung, worauf der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 17.05.2017 unaufgefordert antwortete, was die unaufgeforderte Stellungnahme des Gesuchstellers vom 22.05.2017 und die nochmalige unaufgeforderte Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 26.05.2017 provozierte.

in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Das Gericht kann in diesen Fällen insbesondere ein Verbot aussprechen oder Anordnungen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes treffen (Art. 262 lit. a und b ZPO).

Der Gesuchsteller hat die vom Gesetz genannten Voraussetzungen des Erlasses von vorsorglichen Massnahmen, d.h. seinen Anspruch, dessen aktuelle oder drohende Verletzung (sog. Hauptsachenprognose; Erwägung 2), den daraus entstehenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil (sog. Nachteilsprognose; Erwägung 3) und die Dringlichkeit (Erwägung 4) glaubhaft zu machen. Glaubhaftmachen ist die Vermittlung einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins einer in Frage stehenden Tatsache. Es ist mehr als behaupten und weniger als beweisen. Eine Tatsache ist mit anderen Worten dann glaubhaft gemacht, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Entsprechend hat die gesuchstellende Partei etwas glaubhaft gemacht, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Darstellung spricht. Das Glaubhaftmachen gilt im Übrigen auch für die Gegenpartei. Auch sie

muss ihre Einwendungen gegen den Anspruch der gesuchstellenden Partei, dessen Verletzung, den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil oder die Dringlichkeit nur glaubhaft machen (vgl. Michael TREIS, in: Baker/McKenzie, Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), N 14 ff. zu Art. 261 ZPO mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung).

2.

Im Rahmen der sog. Hauptsachenprognose hat der Gesuchsteller glaubhaft zu machen, dass ein ihm zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist. Der Gesuchsteller macht eine Verletzung bzw. eine drohende Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte sowie unlauteres Handeln des Gesuchsgegners geltend.

2.1 Art. 28 ZGB schützt auch die Ehre. Diese umfasst einerseits den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein und andererseits auch die Bereiche des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ansehens einer Person. Für die Beurteilung, ob eine Äusserung geeignet ist, dieses Persönlichkeitsrecht zu verletzen, ist die objektivierte Ansicht eines Durchschnittslesers, wobei die konkreten Umstände zu berücksichtigen sind (BSK ZGB I-MEILI, N 28 ff. zu Art. 28, BGE 127 III 487). Dieser Ehrenschutz wird durch Art. 3 lit. a UWG noch erweitert (sog. wirtschaftlicher Ehrenschutz). Demgemäss handelt insbesondere unlauter, wer andere oder deren Leistungen oder Preis durch unrichtige oder irreführende Äusserungen herabsetzt (Klageberechtigung gemäss Art. 9 UWG).

2.2 Der Gesuchsgegner hat(te) auf seiner Webseite (www.interesten-gemeinschaft-ipc.ch/staatsmacht_auf_abwegen/schwyzer_justiz_als_blosser_schein.pdf) unter dem Titel „Montessori-Schule in Siebnen des Herrn Schlitz“ einen Bericht mit zahlreichen PDF-Beilagen aufgeschaltet (kB 7). Darin wird der Gesuchsteller zunächst mit dem Pseudonym „Jörg Schlitz“ bezeichnet, wobei für jeden interessierten Leser ohne Weiteres erkennbar ist, dass es sich dabei um den Gesuchsteller Jörg Lutz handelt. Dieser ist denn auch im Handelsregister als Präsident des Stiftungsrates der Montessori Stiftung March wie auch als einziges Verwaltungsratsmitglied der Montessori Schule March AG eingetragen (kB 2 und kB 3). Zudem wird der Name Jörg Lutz ab Seite 6 der PDF-Datei bzw. der Beilagen (auch) vollständig richtig aufgeführt (kB 7).

2.3 Im Bericht (kB 7) wird ausgeführt, der Gesuchsteller habe sich mit „Tricksereien der Sonderklasse“ die Gebäude der Montessori Schule March „unter den Nagel gekrallt“, wobei er die tatsächlichen Eigner „mit einer Vielfalt an Fälschungen und Täuschungen bei laufendem Sup-

port eines Notars aus Freienbach enteignet“ habe. Sodann wird festgehalten, der Gesuchsteller habe sich durch „Tatsachen-Verdrehungen, Fakes und Irreführungen“ die Alleinherrschaft in der Montessori Schule March AG verschafft. Zudem habe er der Montessori Schule March AG Statuten mit „originellen bzw. irregulären Passagen“ „überzogen“. Weiter wird der Gesuchsteller der „Falschbeurkundung“ beschuldigt, weil er den früheren Schulleiter „nicht nur „zu einer falschen Unterschrift“ gezwungen habe, sondern „unter subtilem Druck“ auch dazu gebracht habe „vorzutäuschen“, „er habe an einer - nie stattgefundenen Sitzung teilgenommen und sogar das Protokoll geführt“. Weiter wird ausgeführt, der Gesuchsteller nutze noch „weitere Winkelzüge aus seinem Freibeuter-Portefeuille“ und führte auf der Webseite der Montessori Schule Firmen auf, welche die Montessori Schule in Siebnen gar nicht (finanziell oder ideell) unterstützten. Schliesslich wird der Gesuchsteller auch als „Gauner“ bezeichnet oder mit einem solchen gleichgesetzt.

In den genannten Passagen wird dem Gesuchsteller unterstellt, er habe sich in mehrfach unkorrekt verhalten. Aus dem Gesamtkontext und der zitierten Wortwahl wird klar, dass dem Gesuchsteller auch strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen wird. Der Straftatbestand der „Falschbeurkundung“ wird denn auch ausdrücklich verwendet. Auch die Bezeichnung „Gauner“ legt den Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens nahe, wird diese Bezeichnung doch gemeinhin mit Betrüger, Dieb oder Schwindler gleichgesetzt (vgl. auch www.duden.de). Es wird zudem behauptet, der Gesuchsteller habe mit „Fälschungen, Täuschungen, Tatsachen-Verdrehungen, Fakes, Irreführungen und weiteren Winkelzügen“ die Mitglieder der Montessori Schule March, aber auch Behörden wie das Handelsregisteramt oder das Bildungsdepartement und den Erziehungsrat getäuscht.

Solche Äusserungen sind grundsätzlich zweifellos geeignet, die Ehre des Gesuchstellers, insbesondere auch dessen privates und soziales Ansehen wie auch die berufliche und wirtschaftliche Ehre (vor allem in seinem Tätigkeitsgebiet als Wirtschaftsberater) zu verletzen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das vorgeworfene strafrechtlich relevante Verhalten, für welches keine Verurteilung aktenkundig ist, weshalb die Unschuldsvermutung von Art. 32 Abs. 1 BV gilt. Problematisch erscheint auch die Veröffentlichung der dem Bericht als Anlage enthaltenen polizeiliche Einvernahme des früheren Schulleiters Alfred Brühlmann als Auskunftsperson vom 04.11.2016 (kB 7, S. 7 ff.) sowie zahlreicher nicht öffentlicher nicht öffentlichen Gesellschaftsdokumente der Montessori Stiftung March und der Montessori Schule March AG (Beschlussprotokolle, Saldobestätigung etc.; vgl. kB 7, S. 14 ff.), auf die bei den obgenannten Vorwürfen gegen den Gesuchsteller jeweils hingewiesen wird. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Grundsatz der Publikumsöffentlichkeit im (strafrechtlichen) Untersuchungsverfahren nicht gilt. Zudem enthalten die Dokumente mehrmals den vollständigen Namen des Gesuchstellers.

Gestützt auf diese summarische Prüfung hat der Gesuchsteller im vorliegenden Fall glaubhaft dargetan, dass sich die in einem allfälligen Hauptverfahren stehenden Rechtsfragen nicht als aussichtslos erweisen (vgl. dazu BSK ZPO-SPRECHER, N 83 zu Art. 261). Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt des durchaus vorhandenen öffentlichen Interessens am ordnungsgemässen Betrieb der Montessori Schule March, denn die zitierten Aussagen tragen in ihrer Wortwahl nicht dazu bei, eine sachliche Auseinandersetzung voranzutreiben.

3.

Der Gesuchsteller muss ferner glaubhaft machen, dass ihm aus der Verletzung seines Anspruches ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (sog. Nachteilsprognose; Art. 261 Abs. 1 lit. b ZPO). Dabei muss er glaubhaft machen, dass ihm bis zum Erlass eines rechtskräftigen Endurteils ein Nachteil droht, der auch bei einem allfälligen Prozessgewinn nicht leicht behoben werden kann. Nicht leicht wiedergutzumachen ist dabei insbesondere ein Nachteil, der später möglicherweise nicht mehr ermittelt, nicht mehr bemessen oder nicht mehr ersetzt werden kann. Dies ist insbesondere bei der Verletzung absoluter Rechte, also auch bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten, der Fall, weil die Rechtsgutverletzung bewirken kann, dass sich die Verletzung auf einen weiten, gar nicht abgrenzbaren Personenkreis auswirkt. Dieser Nachteil kann auch durch einen der gesuchstellenden Partei günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden bzw. das spätere „Ersetzen“ des Nachteils durch Geld ist keine adäquate Wiedergutmachung. Bei der Verletzung absoluter Rechte ist deshalb grosszügig ein relevanter Nachteil zu bejahen. Kommt hinzu, dass es gerade bei Verletzungen der Ehre/Rufschädigung sehr schwierig ist, den Schaden nachzuweisen, was den Nachteil als nicht leicht wiedergutzumachen erscheinen lässt (TREIS, a.a.O., N 7 ff. zu Art. 261 ZPO, BSK ZPO-SPRECHER, N 34 ff. zu Art. 261 ZPO).

4.

Eine vorsorgliche Massnahme setzt sodann voraus, dass eine gewisse Dringlichkeit gegeben ist, wobei von einer objektiven Dringlichkeit auszugehen ist: Es stellt sich die Frage, ob der dem Gesuchsteller zustehende Anspruch vereitelt würde, wenn bis zur rechtskräftigen Erledigung des Hauptprozesses abgewartet werden müsste. Es muss mit anderen Worten ein Bedürfnis nach sofortigem Rechtsschutz bestehen.

Eine solche Dringlichkeit ist bei Verletzung der Persönlichkeitsrechte regelmässig zu bejahen. Dies gilt umso mehr, dass eine Veröffentlichung im Internet oder auf anderen Kommunikationskanälen eine schnelle und weitgehend unkontrollierte Verbreitung nach sich zieht. Ein Abwarten des Hauptprozesses kann dem Gesuchsteller deshalb nicht zugemutet werden (vgl. auch Ausführungen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil unter Erwägung 3). Der Gesuchsteller hat denn auch sofort nach Kenntnisnahme des fraglichen Berichtes im Internet mit der Abmahnung bzw. der Einleitung des vorliegenden Verfahrens gehandelt, weshalb nicht von einer Verwirkung des Anspruchs auf vorsorglichen Rechtsschutz durch Zeitablauf ausgegangen werden kann.

5.

Der Gesuchsteller verlangt einerseits die Entfernung der genannten Aussagen und andererseits ein Verbot der erneuten Verbreitung auf der Webseite www.interesten-gemeinschaft-ipco.ch und/oder über andere Kommunikationskanäle. Der Gesuchsgegner bringt vor, dass er den fraglichen Beitrag „innert 24 Std. vom Netz genommen“ habe, nachdem am 07.04.2017 eine entsprechende Abmahnung des Rechtsvertreters des Gesuchstellers bei ihm eingegangen sei (bB 1; kB 16).

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass der Einzelrichter den Beitrag „Montessori-Schule in Sieben des Herrn Schlitz“ im Rahmen der Redaktion der superprovisorischen Verfügung vom 19.04.2017 unter der angegebenen Webseite www.interesten-gemeinschaft-ipco.ch aufrufen konnte und dementsprechend auch die Entfernung der entsprechenden Aussagen verfügte. Mithin war der fragliche Beitrag zumindest am 19.04.2017 noch über die Webseite abrufbar. In der Folge ist zwischen den Parteien ein Streit entbrannt, ob, wann und wie der Beitrag gelöscht wurde. Entscheidend erscheint diesbezüglich, dass der Beitrag im jetzigen Zeitpunkt für den Einzelrichter unter den angegebenen Web-Adressen und auch über www.google.ch nicht mehr abrufbar ist. Eine Entfernung ist deshalb nicht mehr zu verfügen.

Indessen stellt sich die Frage, ob das Verbot der (erneuten) Verbreitung auf der Webseite www.interesten-gemeinschaft-ipco.ch und/oder über andere Kommunikationskanäle auszusprechen ist (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 9 Abs. 1 lit. a und lit. b UWG), wie dies der Gesuchsteller verlangt. Voraussetzung eines solchen Verbotes ist das Bestehen einer Wiederholungsfahr. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis liegt eine solche bereits dann vor, wenn eine Verletzung bereits begangen wurde, eine Abmahnung ohne Wirkung war oder zwecklos wäre (BGE 124 III 74 f.). Sie ist auch regelmässig zu bejahen, wenn der Verletzer die Rechts-

widrigkeit seines Verhaltens bestreitet, da diesfalls dessen künftige Weiterführung im Vertrauen auf dessen Rechtmässigkeit vermutet wird. Eine Wiederholungsgefahr wird auch angenommen, wenn der Verletzer zwar im Hinblick auf den Prozess das beanstandete Verhalten eingestellt hat, es aber in den Rechtsvorträgen nach wie vor als rechtmässig verteidigt (TREIS, a.a.O., N 5 zu Art. 261 ZPO; Philippe SPITZ, in: Jung/Spitz, Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), N 64 zu Art. 9 UWG; beide mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Mit Blick auf diese Rechtsprechung ist vorliegend eine Wiederholungsgefahr zu bejahen: Zum einen hat die Verletzung mit der Publikation auf www.interesten-gemeinschaft-ipco.ch bereits stattgefunden. Zum andern ist die Abmahnung des Gesuchstellers vom 07.04.2017 erfolglos geblieben. Jedenfalls konnte der Beitrag am 19.04.2017 vom Einzelrichter abgerufen werden. Sodann bestreitet der Gesuchsgegner die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nach wie vor.

6.

Da im vorliegenden Fall die Klage in der Hauptsache noch nicht rechtshängig ist, ist dem Gesuchsteller eine Frist zur Einreichung der Klage anzusetzen und dieser mit der Androhung zu verbinden, dass die angeordnete Massnahme bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahinfalle (Art. 263 ZPO).

7.

Die bisher erlaufenen Gerichtskosten mit einer Entscheidgebühr von Fr. 2'500.00 werden vorläufig dem Gesuchsteller auferlegt. Die definitive Regelung über die Auferlegung der Gerichtskosten wird dem ordentlichen Richter überlassen. Macht der Gesuchsteller den ordentlichen Prozess nicht innert Frist anhängig, werden die Gerichtskosten definitiv beim Gesuchsteller bezogen. Über die Zusprechung einer Prozessentschädigung wird im Rahmen des ordentlichen Prozesses entschieden.

verfügt:

1. Dem Gesuchsgegner wird als vorsorgliche Massnahme unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.00) **verboten**, Aussagen, womit der Gesuchsteller im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Montessori Schule March wörtlich oder sinngemäss als (i) Gauner bezeichnet oder mit solchen gleichgesetzt wird und womit ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Montessori Schule March wörtlich oder sinngemäss (ii) Tricksereien der Sonderklasse,

(iii) eine Vielfalt von Fälschungen und Täuschungen, (iv) Tatsachen-Verdrehung, Fakes und Irreführungen, (v) Unterlaufen von Schweizer Normen mit irregulären Statuten-Passagen, (vi) Zwingen und/oder Abnötigen des früheren Schulleiters zu einer falschen Unterschrift, (vii) Falschbeurkundung, (viii) Unterdrucksetzen des Ex-Schulleiters zur Vortäuschung der Teilnahme und Protokollführung an einer nie stattgefundenen Sitzung sowie (ix) weitere Winkelzüge unterstellt werden oder womit er solcher Handlungen verdächtigt wird, auf seiner Webseite www.interestengemeinschaft-ipco.ch und/oder über andere Kommunikationskanäle zu verbreiten.

2. Dem Gesuchsteller wird im Sinne von Art. 263 ZPO eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um Klage einzureichen. Damit verbunden ist die Androhung, dass die angeordneten Massnahmen bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahinfallen.
3. Die bisher erlaufenen Gerichtskosten mit einer Entscheidgebühr von Fr. 2'500.00 werden vorläufig dem Gesuchsteller auferlegt. Die definitive Regelung über die Auferlegung der Gerichtskosten wird dem ordentlichen Richter überlassen. Macht der Gesuchsteller den ordentlichen Prozess nicht innert Frist anhängig, werden die Gerichtskosten definitiv beim Gesuchsteller bezogen.
4. Über die Zuspreehung einer Prozessentschädigung wird im Rahmen des ordentlichen Prozesses entschieden.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Kantonsgericht in 6430 Schwyz Berufung (Art. 308 ff. ZPO) eingereicht werden.

Die Berufung ist schriftlich und begründet (mindestens im Doppel) einzureichen und hat die Berufungsanträge zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Mit der Berufung kann geltend gemacht werden:

- a) unrichtige Rechtsanwendung;
- b) unrichtige Feststellung des Sachverhalts

6. Mitteilung an (LSI):
 - RA Dr. Andreas Meili (2; unter Mitgabe einer Kopie der unaufgeforderten Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 26.05.2017)
 - Gesuchsgegner.

Einzelrichter

lic.iur. Thomas Jantz

Versand: 12.06.2017



Abrechnung über die Gerichtskosten

Prozess: ZES 17 164

In Sachen: Lutz-Schaub Jörg v.d. RA Dr. Andreas Meili <> Salinger Hans-Ulrich
betreffend: Vorsorgliche Massnahmen (Persönlichkeitsverletzung)

Vorschuss	Gesuchsteller vom 21.04.2017	Fr. 4'000.00	
Vorschuss	Gesuchsgegner vom		
Gerichtskosten			Fr. 2'500.00
Saldo			Fr. 1'500.00
Gerichtskostenanteil	Gesuchsteller	Fr. 2'500.00	
	Gesuchsgegner		
Vergütung	durch Gerichtskasse March	Fr. 1'500.00	
	- an Gesuchsteller		Fr. 1'500.00
	- an Gesuchsgegner		
	durch Gesuchsteller		
	- an Gerichtskasse March		
	- an Gesuchsgegner		
	durch Gesuchsgegner		
	- an Gerichtskasse March		
	- an Gesuchsteller		

NB: Diese Abrechnung gilt, sobald der Kostenspruch rechtskräftig ist.

Lachen, 12.06.2017

BEZIRKSGERICHTSKANZLEI MARCH

MA